



# **Satzung**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Ehemalige und Förderer des Städtischen Gymnasiums Bayreuther Straße“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal und ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

## **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Kommunikation
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Zurverfügungstellung beruflicher Informationen für Schüler durch Ehemalige sowie die finanzielle Förderung des Gymnasiums und seiner Projekte. Darüber hinaus soll der Verein die Verbindung von ehemaligen und derzeitigen Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Eltern pflegen und aufrechterhalten.
- (3) Der Verein ist nicht an Parteien und Konfessionen gebunden.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Beitritt zum Verein steht allen Personen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts offen, die zur ideellen und materiellen Förderung des Gymnasiums und seiner Schüler beitragen wollen. Besonders angesprochen sind Absolventen der Schule, Eltern und Lehrer. Der Beitritt ist schriftlich oder über die Internet-Seite des Vereins zu erklären.
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich oder per E-mail gekündigt werden.
- (4) Mitglieder, die ihren Beitragsverpflichtungen nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Säumige Zahler werden durch einmalige Mahnung in Verzug gesetzt. Erfolgt auch dann keine fristgerechte Zahlung, werden sie aus dem Verein ausgeschlossen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für das Jahr des Ausschlusses besteht fort.



## **Satzung**

### **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - dem Vorsitzenden,
  - seinem Stellvertreter,
  - dem Schriftführer und
  - dem Schatzmeister.
- (2) Dem erweiterten Vorstand gehören fünf bis acht Beisitzer an. Unter diesen soll der jeweilige Schulleiter des Gymnasiums Bayreuther Straße sein.
- (3) Der Vorsitzende – sowie der stellvertretende Vorsitzende – vertritt den Verein einzeln in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.
- (4) Der Vorstand und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhält dafür keine Vergütung.
- (6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Die Vorstandsbeschlüsse werden in Niederschriften festgehalten.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand (gesetzlicher und erweiterter Vorstand für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in wählen.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Ladung muss schriftlich oder per E-mail und unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher erfolgen.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
  - a) dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich verlangt wird.
  - b) mindestens zwei Vorstandsmitglieder und ein Mitglied des erweiterten Vorstands dieses schriftlich beantragen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von einem Vorstandsmitglied und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins darf nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages entschieden werden.



## **Satzung**

### **§ 7 Beitrag und Mittelverwendung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Jahresbeitrags.
- (2) Der Jahresbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr jeweils am 15. Februar zur Zahlung fällig.
- (3) Die dem Verein zustehenden Regelbeiträge, freiwilligen Beiträge, Spenden und sonstige Mittel verwendet der Vorstand im Einvernehmen mit der Schulleitung ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke gemäß §2. Der Zweckbindung von Einzelspenden wird nach Möglichkeit entsprochen.

### **§ 8 Rechnungslegung**

- (1) Der Vorstand hat in der Mitgliederversammlung über die Einnahmen und Ausgaben zu berichten und die Jahresabschlüsse mit Belegen zur Einsicht vorzulegen. Dem Vorstand ist nach Rechnungslegung und Anhörung der Kassenprüfer Entlastung zu erteilen, soweit die Mitgliederversammlung dagegen keine Einwände hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestellt für das laufende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer aus der Mitte der Vereinsmitglieder, welche die Kassenführung und die Belege überprüfen. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf von zwei Geschäftsjahren soll Neuwahl der Kassenprüfer erfolgen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. In der Ladung muss die Entscheidung über die Auflösung ausdrücklich angekündigt sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein des Gymnasiums Bayreuther Straße mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Erziehung und Bildung am Gymnasium Bayreuther Straße zu verwenden.

Wuppertal, den 1. Juni 2006